



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Klassifizierungsordnung

- Schwimmen -

des Deutschen Behindertensportverbandes e.V.

Stand: 17.01.2018

© Deutschen Behinderten Sportverbandes e.V.
- Abteilung Schwimmen -
-Klassifizierungsbeauftragte Abt. Schwimmen-

Stand: 01/2018

Der Deutsche Behindertensportverband e.V. (**DBS**) und das Nationale Paralympische Komitee (**NPC**) richten sich nach den Regeln des World Para Swimming (**WPS**).

Die Regeln und Regularien sind integrierter Bestandteil der Wettkampfordnung.

Die Klassifizierung im Schwimmen ermöglicht Menschen mit verschiedenen Behinderungen, gemeinsam an Schwimmwettkämpfen teilzunehmen. Dazu wird jeder Sportler in eine entsprechende Startklasse eingestuft, die seine funktionelle Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Trainingszustand und Talent für die jeweilige Sportart haben keinen Einfluss auf die Einteilung in die Startklasse.

Für Regeln und Bestimmungen, die in dieser Klassifizierungsordnung nicht aufgeführt sind, gelten die Regeln und Satzungen des DBS.

Alle Regelungen des World Para Swimming können durch das NPC in deren eigener Verantwortung abgedruckt oder übersetzt werden, unter der Prämisse, dass in Zweifelsfällen die z.Zt. gültige englische Originalausgabe entscheidend ist.

Inhaltsverzeichnis

§ 2 Grundlagen	3
§ 3 Grundsätze	3
§ 4 Klassifizierer.....	3
§ 5 Klassifizierungsvoraussetzungen.....	4
§ 6 Klassifizierungsvorgang	4
§ 7 Veröffentlichung/Dokumentation einer Klassifizierung.....	6
§ 8 Funktionelle Klassifizierung Körperbehinderter.....	6
§ 9 Klassifizierung Sehgeschädigter.....	7
§ 10 Nationale Klassifizierung Aktiver mit einer geistigen Behinderung.....	8
§ 11 Änderung der Klassifizierung	8
§ 12 Einspruch.....	9
§ 13 Ethische Grundsätze der Klassifizierung	9
§ 14 In-Kraft-Treten.....	10
Anlage 1: Verzeichnis der Exceptions	11

¹ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen im gleichen Maße.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Klassifizierung im Schwimmen ermöglicht Menschen mit verschiedenen Behinderungen gemeinsam an Schwimmwettkämpfen teilzunehmen. Ein fairer und sinnvoller Leistungsvergleich im Behindertensport ist in der Regel nur durch die Anwendung von sportartspezifischen Startklassen-Systemen möglich.
- (2) Die jeweilige Startklasse reflektiert die behinderungsbedingte funktionelle Leistungsfähigkeit des Sportlers. Trainingszustand und Talent für die jeweilige Sportart dürfen keinen Einfluss auf die Einteilung in eine Startklasse haben.
- (3) Der Vorgang der Klassifizierung endet in einer gutachterlichen Stellungnahme, die die Zugehörigkeit des Sportlers zu einer Startklasse und der Festlegung eines Sportklassenstatus im jeweiligen sportartspezifischen Klassifizierungssystem festlegt. Alle Beteiligten sind gehalten, dabei die Grundsätze der Ethik zu befolgen.
- (4) Ist ein Sportler während der Klassifizierung nicht kooperativ, kann er vom Wettkampf ausgeschlossen werden.
- (5) Der Klassifizierungsnachweis für Veranstaltungen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) wird entsprechend der eingetragenen Startklassen und Informationen erstellt und kann beim Sachbearbeiter Schwimmen des DBS beantragt werden.
- (6) Zusätzlich erhalten alle in der Datenbank hinterlegten Ansprechpartner des Vereins die Information über die Eintragung in der Datenbank der Abteilung.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Klassifizierungssysteme beruhen auf den entsprechenden Regeln und Ordnungen des WPS und die darauf aufbauenden Klassifizierungsrichtlinien Schwimmen der Abteilung.
- (2) Erstellung und Aktualisierung der sportart- und behindertenspezifischen Klassifizierungsregeln ist auf nationaler Ebene verantwortliche Aufgabe der Abteilung Schwimmen im DBS.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die vorliegende DBS-Klassifizierungsordnung Schwimmen gilt für die Klassifizierung aller Sportler, die an Schwimmwettkämpfen des DBS teilnehmen. Sie gilt ebenfalls für die Klassifizierung von Schwimmern, die zu internationalen Veranstaltungen vom DBS nominiert werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen einer internationalen-, nationalen- und Landesklassifizierung. Eine internationale Klassifizierung hat Vorrang vor einer nationalen Klassifizierung, eine nationale Klassifizierung Vorrang vor einer Landesklassifizierung.

§ 4 Klassifizierer

- (1) Ein Klassifizierer ist eine durch den DBS bzw. den Klassifizierungsbeauftragten der Abteilung Schwimmen als kompetent zertifizierte Person, Schwimmer für einen Wettbewerb in eine Startklasse einzustufen.

- (2) Sie haben eine akademische Ausbildung als Arzt, Physiotherapeut, Biomechaniker, Sportwissenschaftler und/oder sportartspezifische Ausbildung.
- (3) Die Abteilung Schwimmen benennt einen Klassifizierungsbeauftragten. Diese Person ist für die Durchführung, Überprüfung und Dokumentation der nationalen Klassifizierung, sowie für die Aus- und Fortbildung von Landesklassifizierern und nationalen Klassifizierern verantwortlich. Der Klassifizierungsbeauftragte der Abteilung hat Kontakt zum DBS und den Landesklassifizierern.
- (4) Die internationale Klassifizierung wird ausschließlich durch Klassifizierer des WPS auf durch das WPS festgelegten Veranstaltungen durchgeführt.
- (5) Die nationale Klassifizierung wird von Klassifizierern unter Verantwortung des Klassifizierungsbeauftragten durchgeführt. Der Klassifizierungsbeauftragte bestimmt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Schwimmen die Veranstaltungen, bei denen eine nationale Klassifizierung durchgeführt wird.
- (6) Autorisierte Landesklassifizierer (auf der Homepage der Abt. Schwimmen unter www.abteilung-schwimmen.de, Rubrik Ansprechpartner aufgeführt) können selbstständig funktionale Landesklassifizierungen durchführen. Die Ergebnisse sind an den Klassifizierungsbeauftragten der Abteilung zu senden und werden ohne weitere Prüfung in die Datenbank übernommen. Diese Daten dienen bei einer nationalen Klassifizierung als Grundlage. Bei Abweichungen zu den gültigen Regeln erfolgt eine Information an die Landesklassifizierer und ggf. eine Änderung der festgelegten Startklasse und/oder des Sportklassenstatus. Die Landesklassifizierer informieren anschließend die Trainer und Sportler. Zusätzlich erfolgt die Information bei der Eintragung in die Datenbank (näheres regelt § 11 (4)).
- (7) Die Aus- und Fortbildung von Landesklassifizierern ist im Dokument „Aus-/Fortbildung Landesklassifizierer“ geregelt. Dieses ist auf der Homepage der Abt. Schwimmen im DBS (www.abteilung-schwimmen.de) in der Rubrik Regelwerke, Klassifizierung zu finden.

§ 5 Klassifizierungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Klassifizierung sind:

- a. ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20 in der Klasse Allgemeinen Behinderungen (AB) und/oder eine klassifizierbare Behinderung.
- b. die Mitgliedschaft in einem Verein des DBS.
- c. die Vorlage eines DBS-Startpasses bei Klassifizierung Sehbehinderter.
- d. eine Landesklassifizierung für eine nationale Klassifizierung/eine nationale Klassifizierung für eine internationale Klassifizierung.
- e. für eine Klassifizierung ist eine Registrierung/Erstlizenzierung zu beantragen. Anschließend erfolgt die Aufnahme in die Datenbank der Abteilung. Näheres regelt die Wettkampflizenzordnung der Abteilung.

§ 6 Klassifizierungsvorgang

- (1) Klassifizierungen finden auf Landes-/Bundes- oder internationaler Ebene statt. Gültigkeit hat die im Register der Abteilung Schwimmen eingetragene Klassifizierung.

- (2) Die Kosten der Klassifizierung kann der zuständige Verband in einer Gebührenordnung festlegen. Kosten für notwendige Untersuchungen/ Unterlagen werden grundsätzlich nicht vom zuständigen Verband übernommen.
- (3) Der Klassifizierungsbeauftragte der Abteilung koordiniert den Einspruch/Protest nach § 12.
- (4) Die Klassifizierer legen entsprechend der Regularien fest, welche Athleten auf ihre Klassifizierung überprüft werden müssen.
- (5) Die Klassifizierung ist in der Regel ein mehrstufiger Prozess:
 - a. Stufe 1: Dokumentation der Behinderung (DBS-sportartspezifischer und behinderungsspezifischer Untersuchungsbogen) bzw. auf Vorlagen des WPS Swimming.
 - b. Stufe 2: Vor Beginn der Klassifizierung akzeptiert der Sportler und ggf. der Erziehungsberechtigte auf einer Einverständniserklärung die Einhaltung der Klassifizierungsregeln.
 - c. Stufe 3: Sportartspezifische Funktionstests.
 - d. Stufe 4: Festlegung der vorläufigen Startklasse für den Wettkampf.
 - e. Stufe 5: Wettkampfbeobachtung.
 - f. Stufe 6: Festlegung der Startklasse und des Startklassenstatus.
- (6) Der Sportklassenstatus betrifft die Festlegung der Art der Klassifizierung:
 - LK - Landesklassifizierung
 - NK - nationale Klassifizierung
 - IK - internationale Klassifizierung
 - C - Confirm (die Klassifizierung steht fest und ist nicht änderbar, außer die Klassifizierungsregeln oder der Gesundheitszustand verändern sich bzw. mit Einspruch nach § 12).
 - R - Wiedervorstellung zur Klassifizierung erforderlich, da Veränderung in der Klassifizierung aufgrund des Alters oder auf Grund einer progressiven Behinderung zu erwarten sind; gegebenenfalls kann dieser Status auch erteilt werden, wenn der Sportler erstmals klassifiziert wird.
 - NE - nicht klassifizierbar
- (7) Die sportartspezifischen Funktionstests haben vor Beginn des Wettkampfes zu erfolgen und sind zu dokumentieren. Hierzu werden durch den Klassifizierer Zeitpläne erstellt.
- (8) Die Klassifizierung muss spätestens 4 Wochen (funktionelle und geistig Behinderte) bzw. 6 Wochen (Sehgeschädigte) vor dem Klassifizierungstermin beim zuständigen Klassifizierer beantragt werden. Bei minderjährigen Sportlern muss eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die geforderten Unterlagen sind zu übersenden.
- (9) Zur vollständigen nationale Klassifizierung muss beim Wettkampf, bei dem die Klassifizierung stattfindet, je ein Start über 100m für die S- und SB-Startklasse, Ausnahme Startklasse SB 3 und niedriger erfolgen. Aufgrund der geltenden Jugendschutzbestimmungen ist für eine Landesklassifizierung von 7/8-jährigen Sportlern eine geringe Distanz möglich.
- (10) Sportler, deren Klassifizierung abläuft, haben sich rechtzeitig zur Erneuerung ihrer Klassifizierung beim zuständigen Klassifizierer zu einer Klassifizierung anzumelden.

- (11) Die Klassifizierung ist zeitlich und personell so zu planen, dass die Meldeergebnisse für die Veranstaltung rechtzeitig erstellt werden können und der Start der Sportler erfolgen kann.
- (12) Ein Klassifizierungsteam für eine nationale Klassifizierung bei Sportlern mit funktionellen Beeinträchtigungen besteht aus mindestens zwei Klassifizierern, wovon mindestens einer nationaler Klassifizierer ist. Bei Sehgeschädigten und geistig behinderten Sportlern ist es in der Regel nur ein Klassifizierer.
- (13) Die erforderlichen Räumlichkeiten für eine Klassifizierung müssen vom Ausrichter zur Verfügung gestellt werden. Außerdem müssen den Klassifizierern entsprechende Möglichkeiten zur Wettkampfbeobachtung -inklusive Akkreditierung- zur Verfügung gestellt werden.
- (14) Klassifizierungsänderungen aufgrund von Wettkampfbeobachtung sind gem. §135(13) Wettkampfbestimmungen Schwimmen zu berücksichtigen.
- (15) Dem Schiedsgericht muss bei Klassifizierungsfragen ein Klassifizierer der Abteilung angehören (siehe aktuell gültige Sportordnung des DBS (www.dbs-npc.de)).
- (16) Klassifizierer dürfen beim Wettkampf keine anderen offiziellen Aufgaben zugewiesen bekommen.

§ 7 Veröffentlichung/Dokumentation einer Klassifizierung

- (1) Die Ergebnisse der Klassifizierung werden an geeigneter Stelle bei der Veranstaltung ausgehängt.
- (2) Der Klassifizierungsbeauftragte der Abteilung Schwimmen trägt die Ergebnisse der Klassifizierung zeitnah in die Datenbank der Abteilung Schwimmen ein.
- (3) Eine Klassifizierung ist solange gültig, bis das eingetragene Ablaufdatum erreicht ist und/oder eine höherwertige (nationale / internationale) Klassifizierung durchgeführt wird.
- (4) Die Klassifizierungsunterlagen der Sportler werden von dem verantwortlichen Klassifizierungsbeauftragten der Abteilung nach aktuellen Datenschutzrichtlinien archiviert, bis der Sportler oder der Verein sich abmeldet. Nach Abmeldung werden die Daten gelöscht.
- (5) Für die Klassifizierung sind ausschließlich die aktuellen sport- und behinderungsspezifischen Formulare der Abteilung bzw. des DBS zu verwenden. Diese stehen auf der Homepage der Abteilung Schwimmen (www.abteilungschwimmen.de) in der Rubrik Downloads, Klassifizierung zum Download bereit.

§ 8 Funktionelle Klassifizierung Körperbehinderter

- (1) Landesklassifizierung: Vor der Klassifizierung sollte der Sportler medizinische Diagnosen und ggf. vorhandene medizinische Untersuchungsergebnisse vorlegen. Die genaue zeitliche Vorgehensweise legt der zuständige Landesverband in der Ausschreibung selbständig fest.

Nationale Klassifizierung: Sechs Wochen vor Beginn der Klassifizierung müssen eine vom Arzt bestätigte aktuelle medizinische Diagnose und ggf. vorhandene Untersuchungsergebnisse beim verantwortlichen Klassifizierer vorliegen. Die

Vorlage medizinischer Diagnosen und Beeinträchtigungen ist zwingend erforderlich. Hierbei sind alle Beeinträchtigungen aufzuführen, die sich auf das Schwimmen auswirken.

Internationale Klassifizierung: Zu einer internationalen Klassifizierung können Sportler nur über den DBS gemeldet werden. Eine nationale Klassifizierung muss im Vorfeld erfolgt sein. Hier erhält der betreffende Sportler alle Informationen direkt über die Geschäftsstelle des DBS.

- (2) Bei der Klassifizierung wird überprüft, ob eine Mindest- und/oder eine klassifizierbare Beeinträchtigung vorliegt.
- (3) Der Sportler trägt während der Klassifizierung Badebekleidung und hat alle notwendigen Hilfsmittel (für Start, Wende etc.) dabei.
- (4) Eine vollständige Klassifizierung umfasst den Banktest, den Wassertest und die Wettkampfbeobachtung. Bei der Klassifizierung gibt der Sportler Auskunft über seine Behinderung, die schwimmspezifischen Beeinträchtigungen, sowie seinen Trainingszustand. Ein medizinischer Klassifizierer untersucht mit Hilfe des Banktests (Krafttest nach Janda, Koordinationstest oder Neutral Null Methode) den Sportler. Im Anschluss an die Testung erfolgt die Überprüfung im Wasser. Auf dieser Grundlage erhält der Sportler vor Beginn der Wettkämpfe eine vorläufige Klassifizierung. Das Ergebnis wird dem Sportler mitgeteilt.
- (5) Mit Hilfe der Wettkampfbeobachtung wird die vorläufige Klassifizierung bestätigt bzw. korrigiert. Bei Änderung ist der Sportler und/oder Trainer unverzüglich darüber zu informieren. Mit Beendigung des Wettkampfes erhält die Startklasse Gültigkeit.
- (6) Die Klassifizierung kann befristet (Review) oder unbefristet (Confirmed) sein. Eine Befristung wird auf dem Untersuchungsbogen und im Register vermerkt. Gründe für eine Befristung können u.a. Änderungen im Krankheitsverlauf etc. sein.
- (7) Entsprechend der individuellen Fähigkeiten werden auf der Grundlage der gültigen Exceptions individuelle Ausnahmen festgelegt. Diese werden auf dem Untersuchungsbogen dokumentiert und in der Datenbank erfasst.
- (8) Der Sportler erhält eine Kopie des Klassifizierungsbogens.
- (9) Konnte während der Klassifizierung die Mindestbehinderung nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit, den Nachweis der Allgemeinen Behinderung (Nachweis vom Versorgungsamt) vorzulegen. Dabei müssen mindestens 20 GdB nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, ist ein Start bei Wettkämpfen des DBS nicht möglich, außer die Ausschreibung hat anderes festgelegt.
- (10) Nach erfolgter Klassifizierung und unter oben genannten Voraussetzungen erhält der Sportler für alle Schwimmarten eine Startklasse, wenn sie im entsprechenden Wettkampf geschwommen wurde. Die Klassifizierung schätzt dabei die aktiven Einschränkungen ein. Die Punkte werden entsprechend nach einer Skala für standardisierte Tests vergeben. Am Ende erfolgt zusätzlich die Einschätzung des Sportklassenstaus (C, R).

§ 9 Klassifizierung Sehgeschädigter

Eine Klassifizierung wird mit dem augenärztlichen Untersuchungsbogen für den Blindensport im DBS und den notwendigen medizinischen Dokumenten beim

zuständigen Augenarzt des DBS über den Klassifizierer der Abteilung Schwimmen beantragt. Das entsprechende Formular ist auf der Abteilungsseite eingestellt.

- (1) Die medizinischen Unterlagen, die ausgefüllten Formulare und ein gültiger DBS-Startpass müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn der DBS-Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Nach der Klassifizierung erfolgt die Aufnahme in die Datenbank der Abteilung Schwimmen. Hierbei wird vermerkt, ob es sich um eine befristete bzw. dauerhafte Einstufung handelt. Die Festlegung trifft der für die Klassifizierung verantwortliche augenärztliche Klassifizierer im DBS entsprechend der Diagnose und der Untersuchungsergebnisse.
- (3) Entsprechend der individuellen Fähigkeiten werden auf der Grundlage der gültigen Exceptions individuelle Ausnahmen festgelegt. Diese werden auf dem Untersuchungsbogen dokumentiert und in der Datenbank erfasst.

§ 10 Nationale Klassifizierung Aktiver mit einer geistigen Behinderung

Die Klassifizierung wird nach den Grundsätzen des DBS für die Klassifizierung von Sportlern mit einer geistigen Behinderung durchgeführt.

- (1) Der Sportler erhält eine Landesklassifizierung, wenn die Bestätigung durch den Beauftragten des Landesverbandes erfolgt. Dazu müssen die DBS Klassifizierungsskala und der Antrag auf Erstregistrierung beim Klassifizierungsbeauftragten der Abteilung vorliegen.

Ergänzend zu den Regelungen laut DBS Klassifizierungsskala wird folgendes zur nationalen Klassifizierung festgelegt:

- (2) Die vollständig ausgefüllten Unterlagen sind dem zuständigen Verantwortlichen der Abteilung Schwimmen für den Bereich Klassifizierung GB zuzusenden.
- (3) Die Unterlagen müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem verantwortlichen Klassifizierer vorliegen.
- (4) Für eine Bestätigung der nationalen Klassifizierung wird ein standardisierter Test durch den Verantwortlichen der Klassifizierung GB der Abteilung Schwimmen vorgenommen.
- (5) Eine Klassifizierung kann in Ausnahmefällen befristet sein. Eine Befristung wird auf dem Untersuchungsbogen und in der Datenbank vermerkt.
- (6) Weitergehende Informationen sind auf der Homepage des DBS (www.dbs-npc.de) ersichtlich.

§ 11 Änderung der Klassifizierung

- (1) Eine Änderung der Klassifizierung ist nur bei einer progressiven Erkrankung, bei einer Veränderung des Behinderungsprofils oder Änderung der Klassifizierungsbestimmungen möglich. Der Sportler beantragt ggf. eine Überprüfung.
- (2) Die Änderung der Klassifizierung ist nur auf gleicher bzw. höherer Ebene möglich.

- (3) Ist eine internationale- / nationale Klassifizierung abgelaufen, ist eine nationale- / Landesklassifizierung wieder möglich, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen.
- (4) Werden bei der Prüfung einer Klassifizierung durch die übergeordnete Stelle offenbare Unregelmäßigkeiten (Schreib- und/oder Rechenfehler) festgestellt, kann die Klassifizierung entsprechend des richtigen Ergebnisses korrigiert werden. Die Korrektur ist dem betroffenen Verein des Sportlers mitzuteilen.

§ 12 Einspruch

- (1) Grundsätzlich gelten die Regularien der Wettkampfordnung Schwimmen.
- (2) Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Schwimmer, dessen Verein oder von demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (3) Die autorisierten Klassifizierer können auch durch Wettkampfbeobachtung ohne Einspruch die Klassifizierung eines Sportlers ändern. Zusätzlich erfolgt durch die Eintragung in die Datenbank die Aufforderung, sich für eine Klassifizierungsüberprüfung anzumelden.
- (4) Ein Einspruch muss schriftlich und unter Angabe des Grundes spätestens eine Stunde nach Bekanntwerden des Grundes/Veröffentlichung des Klassifizierungsergebnisses unter Beifügung der Protestgebühr beim zuständigen Klassifizierer eingereicht werden. Einsprüche können auch noch binnen vier Wochen beim Vorsitzenden der Abteilung Schwimmen eingelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Einspruchsgrund nicht eher zu erkennen war. Die Einspruchsgebühr beträgt 50,- EUR.
- (5) Wird dem Einspruch stattgegeben, erfolgt die Überprüfung durch ein anderes Klassifizierungsteam. Ist dies beim entsprechenden Wettkampf nicht vorhanden, muss die Überprüfung innerhalb der nächsten 18 Monate erfolgen. Der Sportklassenstatus wird solange auf R gesetzt. Ist der Einspruch erfolgreich, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet.
- (6) Eine Änderung der Startklasse hat zur Konsequenz, dass alle Medaillen, Rekorde und Ergebnisse gestrichen bzw. korrigiert werden müssen.
- (7) Der zuständige Klassifizierer hat über den Einspruch unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidungsbegründung ist dem Einspruchsführer schriftlich bekannt zu geben. Beim Einspruch gegen eine Klassifizierung müssen die Veränderungen zur letzten Klassifizierung beschrieben und durch einen Arzt bestätigt werden. Außerdem müssen mit dem Einspruch alle aktuellen medizinischen Dokumente mit vorgelegt werden.
- (8) Bei Nichtabhilfeentscheidung des zuständigen Klassifizierers ist nach den Regularien der Wettkampfordnung zu verfahren.

§ 13 Ethische Grundsätze der Klassifizierung

Die Klassifizierung soll in gegenseitigem Respekt und fairem Umgang miteinander stattfinden. Alle medizinischen Daten unterliegen der Schweigepflicht. Die Sportler müssen bei der Klassifizierung mitarbeiten. Ein Täuschungsversuch kann eine Nichtklassifizierung zur Folge haben (siehe aktuell gültige Rechtsordnung des DBS). Die Klassifizierer sind eigenständig und unabhängig.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die DBS-Klassifizierungsordnung ist auf Basis der internationalen Klassifizierungsbestimmungen und den jeweiligen Klassifizierungsbestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes aufgebaut. Änderungen sind durch den Vorstand der Abteilung Schwimmen im DBS zu verabschieden und treten mit Veröffentlichung auf der Homepage mit sofortiger Wirkung in Kraft, es sei denn, es wurde ein abweichendes Datum für das In-Kraft-Treten festgelegt. Frühere Richtlinien oder Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Anlage 1: Verzeichnis der Exception

Start

- A** Assistent – darf beim Start und am Ende des Wettkampfes unterstützen, z.B. Fixierung der Hüfte bei Aktiven mit Gleichgewichtsproblemen (Körper darf nur fixiert werden – Person muss selbstständig halt haben), Hilfe beim Tritt auf den Startblock, Hilfe nach dem Anschlag, Hilfe beim Aussteigen, Hilfe bei Sehbehinderten.
- B** Muss lichtundurchlässige/schwarze Brille tragen. Kontrolle durch Schiedsrichter. Verrutscht diese unbeabsichtigt, führt dieses nicht zu einer Disqualifikation.
- E** Unfähig, sich beim Rückenstart festzuhalten. Festhalten am Beckenrand möglich.
- H** Lichtsignal oder nonverbales Signal (durch Assistent) für den Start erforderlich.
- T** Tapper – bei Startklasse 11 bei Strecken über eine Bahn auf beiden Seiten je eine Person Pflicht !
- Y** Starthilfe (Helfer / Gerät, welches am Startblock befestigt wird) erlaubt. Teil des Körpers muss die Wand berühren, bis Startsignal erfolgt.

Während des Schwimmens

- 0** keine Einschränkungen. Es gelten aber die allgemeinen Ausnahmen.
- 1** Start mit einer Hand (RÜCKEN).
- 2** Schwimmer benutzt einen Arm zum Schwimmen. Anschlag bei Wende/Ziel auch nur mit dieser Hand (BRUST).
- 3** Schwimmer benutzt beide Arme zum Schwimmen. Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig muss angedeutet werden. Der längere Arm berührt die Wand, während der andere Arm simultan mit nach vorne gestreckt werden muss (BRUST).
- 4** Schwimmer benutzt einen Arm zum Schwimmen. Anschlag bei Wende/Ziel auch nur mit dieser Hand (SCHMETTERLING).
- 5** Schwimmer benutzt beide Arme zum Schwimmen. Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig muss angedeutet werden. Der längere Arm berührt die Wand, während der andere Arm simultan mit nach vorne gestreckt werden muss (SCHMETTERLING).
- 7** Ein Teil des Oberkörpers muss anschlagen bzw. die Wand berühren. Typischerweise erfolgt der Anschlag mit dem Kopf, der Schulter oder den verkürzten Arm(en) (BRUST/SCHMETTERLING)
- 8** Der rechte Fuß muss bei der Rückwärtsbewegung der Beine nach außen gedreht werden (BRUST).
- 9** Der linke Fuß muss bei der Rückwärtsbewegung der Beine nach außen gedreht werden (BRUST).
- 12** Der Schwimmer kann wählen, ob er entweder beide Beine schleppt/nachzieht oder die Absicht zum Kicken (Beinschlag) zeigen möchte. Der Schwimmer muss die gewählte Bewegung während der gesamten Schwimmstrecke beibehalten – ein Wechsel ist nicht zulässig. Delphinbeinbewegung ist nicht zu beanstanden (BRUST).
- +** In Kombination mit Exception 12. Der Schwimmer ist im Stande einen Delphinbeinschlag durchzuführen -sieht man bei Aktiven mit + einen Delphinbeinschlag auf der Bruststrecke [außer nach Start / Wende], ist dieses zu beanstanden (BRUST)

